

Merkzeichen für Menschen mit Behinderung

Auf Antrag beim örtlichen "Amt für Versorgung und Soziales" und nach medizinischer Prüfung wird ein Bescheid erteilt und/oder ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Je nach seelischer, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung wird das Ausmaß der Behinderung in einem Prozentsatz ausgedrückt (Grad der Behinderung - GdB). Wem ein GdB ab 50 Prozent zuerkannt wird, gilt als schwerbehindert und erhält einen Schwerbehindertenausweis. Bei Behinderungen mit einem GdB unter 50 Prozent erhält der Betroffene lediglich einen Bescheid.

Auf dem Bescheid oder dem Schwerbehindertenausweis können zusätzlich "Merkzeichen" zuerkannt werden - die Voraussetzung, um bestimmte Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. Das heißt: Wer auf Grund einer Behinderung (oder chronischen Erkrankung) bei der Teilhabe am öffentlichen Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder wegen eingeschränkter Mobilität einen geringen persönlichen Aktionsradius hat, der kann als Ausgleich finanzielle und/oder soziale Entlastungen (Nachteilsausgleiche) erhalten.

Der Schwerbehindertenausweis ist demnach ein wichtiges, offizielles Dokument mit grundsätzlicher Bedeutung. Wer ihn hat, sollte ihn immer bei sich tragen, denn: nur mit dem Ausweis kann man (unterwegs) nachweisen, dass man behindert ist.

Die in Frage kommenden Merkzeichen im Überblick:

- G** für erheblich Gehbehinderte
- aG** für außergewöhnlich Gehbehinderte
- B** für Schwerbehinderte, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf ständige Begleitung angewiesen sind (keine Pflicht zur Mitnahme einer Begleitung)
- H** bei Hilflosigkeit
- Bl** für blinde Menschen,
- Gl** für gehörlose Menschen,
- RF** als Voraussetzung für eine Rundfunkgebührenbefreiung

Merkzeichen G

Der schwerbehinderte Mensch ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gehbehindert), wenn er infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder Andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Auf Antrag erteilt das H. Amt für Versorgung und Soziales für jeweils 1 Jahr gegen eine Pauschalzahlung von 60,- € eine Wertmarke, welche bundesweit berechtigt, den öffentlichen Personenregionalverkehr zu nutzen (Bus, Straßenbahn, U-Bahn, S-Bahn, Regionalbahn, Nahverkehrszug, Regionalexpress). Alternativ kann der Betroffene beim zuständigen Finanzamt eine Ermäßigung der KFZ-Steuer beantragen, wenn das Fahrzeug ausschließlich für seine Bedürfnisse eingesetzt wird.

Merkzeichen aG

Der schwerbehinderte Mensch ist außergewöhnlich gehbehindert. Außergewöhnlich gehbehindert sind Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, lüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere

schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung auch aufgrund von Erkrankungen dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Die Straßenverkehrsbehörde (in Reinheim das Ordnungsamt) stellt auf Antrag einen Parkausweis aus, der u.a. zur Benutzung von Behindertenparkplätzen berechtigt.

Hinweis:

Auch wenn das Merkzeichen aG nicht festgestellt wurde, besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen, nicht aber zur Berechtigung der Nutzung der Parkplätze für Menschen mit Behinderung. Zum berechtigten Personenkreis gehören:

1. Schwerbehinderte Menschen, denen durch die Versorgungsverwaltung ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung)
oder
ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge und das Merkzeichen „G“ bescheinigt wurde.
2. Stomatrager mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) und einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 70,
3. Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 60.

Der Sonderparkausweis wird auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt.

Merkzeichen B

Der schwerbehinderte Mensch kann sich begleiten lassen. Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen häufig notwendig, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dies trifft bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittsgelähmten zu.

Merkzeichen B heißt nicht, dass der Schwerbehinderte eine Begleitung dabei haben muss. Die Begleitperson wird im öffentlichen Nah- und Fernverkehr kostenlos befördert.

Merkzeichen H

Der schwerbehinderte Mensch ist hilflos. Bei Personen, die infolge der Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufigen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen, wird das vorstehende Merkzeichen festgestellt.

Dieser Personenkreis erhält die Wertmarke zur bundesweiten Nutzung des Personenregionalverkehrs unentgeltlich und kann die Befreiung von der KFZ-Steuer zusätzlich beantragen (siehe Merkzeichen G).

Merkzeichen Bl

Der schwerbehinderte Mensch ist blind. Als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe so gering ist, dass sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können. Dies ist in Allgemeinen der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht oder wenn andere

Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

Auch diesen Personen wird der Sondernutzungsausweis für die Nutzung der Behindertenparkplätze von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt (siehe Merkzeichen AG).

Merkzeichen GI

Der schwerbehinderte Mensch ist gehörlos. Gehörlos in diesem Sinne sind nicht nur behinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

Merkzeichen RF

Der schwerbehinderte Mensch erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, ab 01.01.2013 für eine Beitragsermäßigung auf mtl. 6,- €.

Diese gesundheitlichen Voraussetzungen sind erfüllt bei

- Blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Personen,
- Hörgeschädigten, die gehörlos sind - Merkzeichen GI - oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, wobei letzteres der Fall ist, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit oder eine hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und deshalb ein GdB von wenigstens 50 anzusetzen ist,
- behinderten Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Hierzu gehören behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen - auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) - bestehen, die unter häufigen hirnrorganischen Anfällen leiden oder die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung abstoßend oder störend wirken (z.B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung, laute Atemgeräusche).

Wirtschaftliche Gründe können weiterhin auf Antrag zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht führen (z. B. Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit, Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt).

Nähere Auskunft erteilt die Gebühreneinzugszentrale — GEZ — in Köln.

(Quelle: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales)